

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Gesundheitsstörungen und Berufskrankheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden bereits so frühzeitig erkannt, dass sie einfach und erfolgreich therapiert werden können, bevor dauerhafte Schädigungen eintreten.

Die Gesundheit Ihrer Beschäftigten, die mit Gefahrstoffen arbeiten oder gefährdende Tätigkeiten ausführen, bleibt erhalten.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Friseure leiden sehr oft unter Hauterkrankungen an den Händen. Vor allem, wenn die Hände täglich mit Wasser in Kontakt kommen oder ständig feucht sind, können Hautschäden auftreten. Hauptverursacher sind die sogenannten Feuchtarbeiten wie Haare waschen oder das Behandeln feuchter Haare, aber auch Reinigungstätigkeiten (siehe auch **Sichere Seite „Gefahrstoffe“**). Mit der Vorsorgeuntersuchung nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 24 (Hauterkrankungen) können Hauterkrankungen bereits im frühen Stadium erkannt und Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen eingeleitet werden. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge berät der Betriebsarzt Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch individuell, wie sie ihre Haut schützen können.



Für welche Tätigkeiten und für welche Mitarbeiter arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen notwendig sind, ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung. Lassen Sie sich dabei von Ihrem Betriebsarzt beraten.

Pflichtuntersuchungen

Bevor ein Mitarbeiter eine neue Tätigkeit aufnimmt, und bei Tätigkeiten, bei denen der Arbeitsplatzgrenzwert nicht eingehalten wird, ist gemäß der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) eine Pflichtuntersuchung erforderlich. Verpflichtend ist die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung G 24 auch für Beschäftigte, die pro Arbeitstag mehr als vier Stunden Feuchtarbeit verrichten.

Erst wenn der Betriebsarzt die Unbedenklichkeit bestätigt, darf Ihr Mitarbeiter die Tätigkeit ausführen. Dokumentieren Sie die Pflichtuntersuchungen und legen Sie die Bescheinigung des Betriebsarztes bei den Arbeitshilfen unter Nr. 4 **„Arbeitsmedizinische Vorsorge“** ab.



Der Betriebsarzt legt für jeden Beschäftigten fest, wann die Nachfolgeuntersuchung fällig ist. Nach einer Erstuntersuchung erfolgt die erste Nachuntersuchung in der Regel nach einem Jahr. Liegt kein krankhafter Befund vor, sind weitere Folgeuntersuchungen innerhalb von 36 Monaten vorgesehen.

Haben Mitarbeiter vor Ablauf der fristgemäßen Nachuntersuchung Hautprobleme, die sich durch die Arbeit noch verstärken, sollten sie sich direkt vom Betriebsarzt untersuchen lassen.

Angebotsuntersuchungen

Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht auf eine arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchung. Empfehlen Sie Ihren Beschäftigten, deren Hände täglich mehr als zwei Stunden Wasser oder Feuchtigkeit ausgesetzt sind, die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen G 24 wahrzunehmen. Die Teilnahme ist freiwillig und die ärztliche Bescheinigung nicht Voraussetzung für die Tätigkeit.

Wunschuntersuchungen

Jeder Arbeitnehmer hat ein Recht sich auf Wunsch nach den Gefahren für seine Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn auf Grund der Gefährdungsbeurteilung und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

Einstellungsuntersuchung

Mit der Einstellungsuntersuchung können Sie feststellen, ob Ihre neuen Mitarbeiter den Anforderungen ihrer künftigen Tätigkeit gesundheitlich gewachsen sind. Welchen Umfang die Einstellungsuntersuchung hat, entscheiden Sie.

Beauftragen Sie nur speziell ausgebildete Betriebsärzte oder Arbeitsmediziner mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Diese führen die Vorsorgeuntersuchungen nach vorgegebenen Standards, den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (den so genannten G-Grundsätzen), durch.

Sind weitere Vorsorgeuntersuchungen zu empfehlen?

Wenn Ihr Salon über eine ausreichende Raumlüftung verfügt, ist die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen G 23 (Obstruktive Atemwegserkrankungen) nicht erforderlich. Ein Luftaustausch von 100 m³/h pro Mitarbeiter sorgt dafür,

dass Ihre Mitarbeiter nicht durch sensibilisierende Stoffe belastet werden. Dennoch können Mitarbeiter, beispielsweise Asthmatiker, empfindlich auf sensibilisierende Stoffe in der Luft reagieren. In diesem Fall kann zum Beispiel diese Vorsorgeuntersuchung sinnvoll sein. Prüfen Sie die Notwendigkeit einer zusätzlichen Untersuchung in einer personenbezogenen Gefährdungsbeurteilung. Nutzen Sie dazu das **Arbeitsblatt 4 „Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung“**, das Sie bei den Arbeitshilfen unter Nr. 2 finden.



Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen trägt der Arbeitgeber.

Gut vorgesorgt – Tipps für die Praxis

- Bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch ohne direkte gesetzliche Verpflichtung, die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen G 24 (Hauterkrankungen) an. Damit erfüllen Sie Ihre Fürsorgepflicht und erhalten die Gesundheit Ihrer Beschäftigten. Außerdem tragen Sie dazu bei, dass berufliche Belastungen Ihrer Mitarbeiter früh erkannt und rechtzeitig Maßnahmen eingeleitet werden, um eine dauerhafte Schädigung zu vermeiden.
- Erkundigen Sie sich bei Ihren Mitarbeitern, wie häufig und wie lange sie Feuchtarbeiten verrichten. Besprechen Sie gemeinsam mit Ihrem Betriebsarzt und Ihren Mitarbeitern, für wen welche Vorsorgeuntersuchungen sinnvoll sind.
- Achten Sie besonders auf Mitarbeiter, die überempfindlich – auch auf nicht eingestufte Stoffe – reagieren. Empfehlen Sie zum Beispiel Asthmatikern, Neurodermitikern oder Allergikern die Vorsorgeuntersuchung G 23 (Obstruktive Atemwegserkrankungen) wahrzunehmen.
- Weitere Tipps zum Schutz der Haut finden Sie auf der **Sicheren Seite „Hautschutz“**.



